

Richtlinie zur Aufstellung der KandidatInnen der Gewerkschaft ver.di für die Personalvertretungswahlen, die Wahlen der Betriebsvertretungen bei den Stationierungsstreitkräften sowie Betriebsratswahlen einschließlich der JAV-Wahlen

(Beschlissen vom Gewerkschaftsrat am 29.November 2005)

I. Richtlinie für Wahlen von Personalvertretungen und Betriebsvertretungen bei den Stationierungsstreitkräften einschließlich der JAV-Wahlen

1. Grundsätze

1.1 Für die Vorbereitung der Personalratswahlen (Bund) und der Wahlen der Betriebsvertretungen ist das für Mitbestimmung zuständige Ressort der Bundesverwaltung gemeinsam mit den betroffenen Bundesfachbereichen verantwortlich. Für die Vorbereitung der Personalratswahlen nach den Landespersonalvertretungsgesetzen sind die jeweiligen Landesbezirksleitungen – in Abstimmung mit den betroffenen Landesbezirksfachbereichen - verantwortlich.

Die Landesbezirks- und Bezirksverwaltungen arbeiten bei der Vorbereitung der Wahlen eng mit dem zuständigen Ressort für Mitbestimmung zusammen.

1.2 Die Bezirks- und Bezirksfachbereichsvorstände sind verpflichtet, sich für einen reibungslosen Ablauf der Personalrats- und Betriebsvertretungswahlen einzusetzen. Die Bezirksgeschäftsführungen bestimmen für ihren Bereich Wahlbeauftragte, die die Vorbereitung und Durchführung der Wahlen koordinieren. Dies gilt entsprechend für die landesbezirkliche Ebene.

1.3 Die Wahlen sind rechtzeitig vorzubereiten. In den Jahren der regelmäßigen Personalratswahlen nach dem Bundespersonalvertretungsgesetz und der Betriebsvertretungswahlen ist in der Regel ein einheitlicher Wahltermin anzustreben, der Ende April/Anfang Mai liegen soll.

1.4 Für die Personalvertretungswahlen nach dem Landespersonalvertretungsgesetz ist diese Richtlinie grundsätzlich entsprechend anzuwenden.

1.5 Bei den Wahlen zu den örtlichen Personalräten und Betriebsvertretungen soll gemeinsame Wahl angestrebt werden.

1.6 Die Gewerkschaft ver.di strebt in allen Verwaltungen und Betrieben, in denen sie durch Mitglieder vertreten ist, eigene Vorschlagslisten an; diese Listen sollen mit dem Kennwort "ver.di - Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft" oder "ver.di" versehen werden.

1.7 Die Allgemeine Wahlordnung für die Gewerkschaft ver.di gilt sinngemäß. Bei der Aufstellung des Wahlvorschlags sind die Geschlechter angemessen zu berücksichtigen. Frauen sind mindestens entsprechend ihrem Anteil an der Belegschaft der jeweiligen Dienststelle vertreten.

Dort, wo Landespersonalvertretungsgesetze Regelungen zur angemessenen Berücksichtigung der Geschlechter enthalten, sind alle Möglichkeiten auszuschöpfen, dass der Wahlvorschlag den gesetzlichen Anforderungen entspricht.

Bei der Reihung der KandidatInnen ist darauf zu achten, dass Frauen auch auf aussichtsreichen Listenplätzen platziert werden.

- 1.8 Kandidaturen auf gegnerischen Listen sind gewerkschaftsschädigend. Auch Kandidaturen auf konkurrierenden Listen sind grundsätzlich ein Verstoß gegen die aus der Satzung folgenden Mitgliedspflichten.

Gemeinsame Listen mit anderen Organisationen bedürfen der Genehmigung durch die nach dieser Richtlinie für die Durchführung der Wahlen jeweils zuständigen Stellen von ver.di.

Konkurrierend sind Wahlvorschläge, die nicht gegnerisch sind und nicht von ver.di gemäß dieser Richtlinie legitimiert sind.

Bei unterschiedlichen Bewertungen in der Frage, ob eine Kandidatur auf einem konkurrierenden Wahlvorschlag vorliegt, ist der zuständige Fachbereichsvorstand einzuschalten, um zu versuchen, eine einvernehmliche Lösung zu erzielen.

Weitere Festlegungen zu gegnerischen und konkurrierenden Organisationen bzw. Wahlvorschlägen bleiben einer gesonderten Regelung durch Bundesvorstand und Gewerkschaftsrat vorbehalten.

2. Wahlen zu den örtlichen Personalräten und Betriebsvertretungen

- 2.1 Die Bezirksgeschäftsführungen koordinieren gemeinsam mit den bezirklichen Fachbereichen in ihrem Betreuungsbereich die Wahlen der (örtlichen) Personalräte und Betriebsvertretungen und legen die Verantwortung für die operative Umsetzung fest.
- 2.2 Erstreckt sich der Zuständigkeitsbereich eines (örtlichen) Personalrats oder einer Betriebsvertretung über den Betreuungsbereich eines Bezirks hinaus, sind die betroffenen Organisationseinheiten für die Wahl gemeinsam verantwortlich. Für die Vorbereitung der Wahl ist der Bezirk federführend, in dessen Betreuungsbereich der Personalrat oder die Betriebsvertretung ihren Sitz hat. Alle betroffenen ver.di-Organisationseinheiten sind verpflichtet, kollegial zusammenzuarbeiten. Sie können eine Regelung über die Aufstellung der KandidatInnen im Rahmen dieser Richtlinie vereinbaren.
- 2.3 Vorschlagslisten der Gewerkschaft ver.di werden in der Regel von den gewerkschaftlichen Vertrauensleuten vorbereitet. Die Aufstellung (Beschlussfassung) über die Vorschlagsliste erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Kommt eine Mitgliederversammlung nicht zustande, erfolgt die Beschlussfassung durch den Vorstand der Betriebsgruppe bzw. soweit es keinen Vorstand gibt, durch die Vertrauensleuteversammlung oder – soweit bestehend – durch den VL-Vorstand. Gibt es auch keine VL-Organisation, entscheidet der zuständige Bezirksfachbereichsvorstand. Er soll die Mitglieder in der jeweiligen Verwaltung angemessen beteiligen. Bei der Reihung der KandidatInnen ist darauf zu achten, dass Frauen auch auf aussichtsreichen Listenplätzen platziert werden.
- 2.4 Für die Aufstellung von Vorschlagslisten in Dienststellen und Betrieben, in denen mehrere Fachbereiche vertreten sind, findet das Verfahren nach 3.5 sinngemäße Anwendung.

3. Wahlen für die Bezirkspersonalräte und Bezirksbetriebsvertretungen

- 3.1 Die Landesbezirksfachbereiche und die Landesbezirksleitungen koordinieren gemeinsam in ihrem Betreuungsbereich die Wahlen der Bezirkspersonalräte und der Bezirksbetriebsvertretungen und legen insbesondere Zuständigkeiten für die Erstellung / Beschaffung von Wahlmaterialien sowie die Verantwortung für die operative Umsetzung fest. Die Landesbezirksleitung kann die Vorbereitung und Durchführung der Wahlen auf

die Bezirksverwaltung übertragen, in deren Betreuungsbereich der Bezirkspersonalrat oder die Bezirksbetriebsvertretung den Sitz hat.

- 3.2 Erstreckt sich der Zuständigkeitsbereich eines Bezirkspersonalrats oder einer Betriebsvertretung über die Grenzen eines ver.di-Landesbezirks hinaus, sind die betroffenen Landesbezirksverwaltungen für die Wahl gemeinsam verantwortlich. Für die Vorbereitung der Wahl ist die Landesbezirksleitung federführend zuständig, in deren Betreuungsbereich die jeweilige Personalvertretung ihren Sitz hat.
- 3.3 Die für die Vorbereitung und Durchführung dieser Wahlen federführend zuständige Landesbezirksleitung ist verpflichtet, mit den anderen betroffenen Landesbezirksverwaltungen kollegial zusammenzuarbeiten. Die beteiligten Organisationseinheiten können eine Regelung über die Aufstellung der KandidatInnen im Rahmen dieser Richtlinie vereinbaren.
- 3.4 Ist ein Bezirkspersonalrat oder eine Betriebsvertretung für das gesamte Bundesgebiet zuständig, so hat der zuständige Fachbereich auf Bundesebene die Wahl vorzubereiten. Der Bundesfachbereichsvorstand kann die Vorbereitung und Durchführung der Wahl auf eine Landesbezirksverwaltung übertragen.
- 3.5 Die KandidatInnen für die Vorschlagslisten der Gewerkschaft ver.di für die Bezirkspersonalräte und die Betriebsvertretungen werden in der Regel – nach Vorbereitung durch die Vertrauensleute - von der Mitgliederversammlung über die Betriebsgruppen- oder Vertrauensleutestände an den bezirklichen Fachbereichsvorstand vorgeschlagen. Dieser legt den Vorschlag – gegebenenfalls mit Vorschlag zur Reihung der KandidatInnen - dem Landesbezirksfachbereich vor. Bei der Reihung der KandidatInnen ist darauf zu achten, dass Frauen auch auf aussichtsreichen Listenplätzen platziert werden.

Die Vorschlagslisten werden von der Landesbezirksleitung auf der Grundlage eines Listenvorschlages des Nominierungsausschusses beschlossen. In den Nominierungsausschuss entsendet jede betroffene Bezirksverwaltung nach Benennung durch die jeweilige Fachgruppe eine/n Vertreter/in. Die Landesbezirksleitung legt auf Antrag des jeweiligen Landesbezirksfachbereichsvorstandes eine andere Zusammensetzung des Nominierungsausschusses fest.

Mitglieder, die im Rahmen dieses Listenaufstellungsverfahrens tätig werden, sollen Beschäftigte einer Dienststelle im Geschäftsbereich des zu wählenden Personalrates bzw. der Betriebsvertretung sein.

4. Wahlen für Hauptpersonalräte und Hauptbetriebsvertretungen

- 4.1 Die Fachbereiche auf Bundesebene bereiten mit dem für Mitbestimmung zuständigen Ressort die Wahlen der Hauptpersonalräte nach dem Bundespersonalvertretungsgesetz und der Hauptbetriebsvertretungen vor.
- 4.2 Die Landesbezirksfachbereiche bereiten gemeinsam mit dem für Mitbestimmung zuständigen Mitglied der Landesbezirksleitung die Wahlen der Hauptpersonalräte nach den Landespersonalvertretungsgesetzen vor. Die Ziffern 3.1, 3.2, 3.3 und 3.5 gelten für die Vorbereitung dieser Wahlen entsprechend.
- 4.3 Die KandidatInnen für die Vorschlagslisten der Gewerkschaft ver.di für die Wahlen der Hauptpersonalräte nach dem Bundespersonalvertretungsgesetz und der Hauptbetriebsvertretungen werden in der Regel von den betrieblichen Gewerkschaftsvorständen (Betriebsgruppenvorstand oder VL-Vorstand) nach Beteiligung der Vertrauensleute, ggfs. auch nach Diskussion der Vorschläge in einer Mitgliederversammlung, über die Landes-

bezirksfachbereiche vorgeschlagen. Die Landesbezirksfachbereiche machen gegebenenfalls einen Vorschlag zur Reihung der vorgeschlagenen KandidatInnen. Bei der Reihung der Kandidatinnen ist darauf zu achten, dass Frauen auch auf aussichtsreichen Listenplätzen platziert werden.

Die Vorschlagslisten werden auf Bundesebene vom Bundesvorstand auf der Grundlage eines Listenvorschlages des Nominierungsausschusses beschlossen. In den Nominierungsausschuss entsendet jede betroffene Landesbezirksverwaltung nach Benennung durch die jeweilige Fachgruppe eine/n Vertreter/in. Der Bundesvorstand legt auf Antrag des jeweiligen Bundesfachbereichsvorstandes eine andere Zusammensetzung des Nominierungsausschusses fest.

Mitglieder, die im Rahmen dieses Listenaufstellungsverfahrens tätig werden, sollen Beschäftigte einer Dienststelle im Geschäftsbereich des zu wählenden Personalrates bzw. der Betriebsvertretung sein.

- 4.4. Für die Aufstellung von Vorschlagslisten für Wahlen der Hauptpersonalräte nach den Landespersonalvertretungsgesetzen gilt Ziffer 4.3 entsprechend, mit der Maßgabe, dass die KandidatInnen aus den Dienststellen über die Bezirksfachbereiche den Landesbezirken vorgeschlagen werden.

5. Wahlen zu den Gesamtpersonalräten und Gesamtbetriebsvertretungen

- 5.1 Erstreckt sich der Zuständigkeitsbereich eines Gesamtpersonalrats oder einer Gesamtbetriebsvertretung nicht über den Bereich einer Bezirksverwaltung hinaus, so richtet sich das Verfahren nach den Ziffern 2.1 und 2.3.

- 5.2 Erstreckt sich der Zuständigkeitsbereich eines Gesamtpersonalrats oder einer Gesamtbetriebsvertretung zwar über den Bereich einer Bezirksverwaltung, nicht aber über den Bereich einer Landesbezirksverwaltung hinaus, so richtet sich das Verfahren nach den Ziffern 3.1 und 3.5.

- 5.3 Erstreckt sich der Zuständigkeitsbereich eines Gesamtpersonalrats oder einer Gesamtbetriebsvertretung über mehrere Landesbezirke, sind die betroffenen Landesbezirksverwaltungen für die Wahlen gemeinsam verantwortlich. Für die Vorbereitung der Wahl ist die Landesbezirksleitung zuständig, in deren Betreuungsbereich der Sitz des Gesamtpersonalrats oder der Gesamtbetriebsvertretung liegt.

Die Ziffern 3.3 bis 3.5 sind entsprechend anzuwenden.

Die zuständige Landesbezirksleitung kann ihr Recht zur Vorbereitung und Durchführung dieser Wahlen auf eine Bezirksverwaltung übertragen.

Wenn alle Landesbezirke betroffen sind, kann die Wahl eines Gesamtpersonalrates auch vom zuständigen Bundesfachbereich in Abstimmung mit den Landesbezirksfachbereichen vorbereitet werden.

6. JAV-Wahlen

Die Richtlinie gilt entsprechend bei Wahlen der Jugend- und Auszubildendenvertretungen auf allen Ebenen im Bereich des Personalvertretungsrechts sowie bei den Stationierungsstreitkräften. Die ver.di-Richtlinie zur Jugendpolitik ist zu berücksichtigen.

II. Richtlinie für Wahlen von Betriebsräten einschließlich JAV-Wahlen

1. Für die zentrale Vorbereitung der regelmäßigen Betriebsratswahlen ist das für Mitbestimmung zuständige Ressort der Bundesverwaltung verantwortlich. Die Bezirks- und Landesbezirksverwaltungen arbeiten bei der Vorbereitung der Wahlen eng mit dem zuständigen Ressort zusammen.

2. Die Bezirks- und Landesbezirksvorstände sind verpflichtet, sich für einen reibungslosen Ablauf der Betriebsratswahlen einzusetzen. Sie sind in ihrem Organisationsbereich für die organisationspolitische Vorbereitung der Wahlen verantwortlich.

Die Bezirksgeschäftsführungen sollen für ihren Bereich Wahlbeauftragte bestimmen, die die Vorbereitung durch Durchführung der Wahlen im Bezirk koordinieren.

3. Die Wahlen sind so vorzubereiten, dass sie bis Ende April/Anfang Mai des Jahres abgeschlossen sind, in dem die regelmäßigen Wahlen durchgeführt werden.

4. Die Gewerkschaft ver.di stellt in allen Betrieben ihres Organisationsbereiches, in denen sie durch Mitglieder vertreten ist, grundsätzlich eigene Vorschlagslisten auf; diese Listen sollen mit dem Kennwort "ver.di" oder "ver.di - Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft" versehen werden.

In Betrieben, in denen ausnahmsweise mehrere DGB-Gewerkschaften vertreten sind, werden grundsätzlich gemeinsame Listen angestrebt. Hierüber sind rechtzeitig Absprachen mit den anderen Gewerkschaften herbeizuführen, die auch die Aufteilung der Listenplätze auf die Gewerkschaften beinhalten sollen.

6. Vorschlagslisten der Gewerkschaft ver.di werden in der Regel von dem von der betrieblichen Mitgliederversammlung gewählten Betriebsgruppenvorstand bzw. vom Ortsvereinsvorstand im Fachbereich und den gewerkschaftlichen Vertrauensleuten aus dem betroffenen Betrieb vorbereitet. Über die Aufstellung des Wahlvorschlags entscheidet die Mitgliederversammlung. Findet eine Mitgliederversammlung nicht statt, entscheidet der Betriebsgruppenvorstand bzw. Ortsvereinsvorstand im Fachbereich.

In Betrieben, in denen es keinen Betriebsgruppenvorstand und für die es auch keinen zuständigen Ortsvereinsvorstand im Fachbereich gibt, entscheidet die Versammlung der Vertrauensleute. Gibt es auch keine Vertrauensleute, entscheidet der Bezirksfachbereichsvorstand. Er soll die ver.di-Mitglieder in dem betroffenen Betrieb angemessen beteiligen.

Wenn sich der Betrieb über mehrere ver.di-Bezirke erstreckt bzw. wenn es im Betrieb mehrere Betriebsgruppen bzw. Ortsvereine gibt, ist federführend zuständig der Betriebsgruppenvorstand bzw. Ortsvereinsvorstand im Fachbereich am Sitz des Betriebs.

7. Jedes Mitglied von ver.di hat das Recht, zu allen sich aus der gewerkschaftlichen Aufgabenstellung ergebenden Wahlämtern zu kandidieren. Daher soll zur Vorbereitung im Regelfall eine Mitgliederversammlung stattfinden, in der Wahlvorschläge beraten werden.

8. Bei der Aufstellung des Wahlvorschlags sind die Geschlechter angemessen zu berücksichtigen. Frauen sind mindestens entsprechend ihrem Anteil an der Belegschaft des jeweiligen Betriebs vertreten. Es sind alle Möglichkeiten auszuschöpfen, damit der Wahlvorschlag den gesetzlichen Anforderungen (siehe insbesondere § 15 BetrVG) entspricht. Bei der Reihung der KandidatInnen ist darauf zu achten, dass Frauen auch auf aussichtsreichen Listenplätzen platziert werden.

9. Ferner gelten bei der Aufstellung von Wahlvorschlägen folgende Grundsätze:

- a) Die unterschiedlichen Beschäftigtengruppen und Tätigkeitsbereiche des Betriebs sollen angemessen berücksichtigt werden.
- b) Bei Betrieben mit Außenstellen (zugeordnete Betriebsteile) sollen Mitglieder aus den verschiedenen Betriebsstandorten berücksichtigt werden.
- c) ver.di-Mitglieder aus Ländern der Europäischen Gemeinschaft und Drittländern sollen bei der Aufstellung der KandidatInnen entsprechend ihrem zahlenmäßigen Verhältnis berücksichtigt werden.

10. Listenverbindungen mit gegnerischen Organisationen sind nicht zulässig. Kandidaturen auf gegnerischen Listen sind gewerkschaftsschädigend. Auch Kandidaturen auf konkurrierenden Listen sind grundsätzlich ein Verstoß gegen die aus der Satzung folgenden Mitgliedspflichten.

Gemeinsame Listen mit anderen Organisationen bedürfen der Genehmigung durch die nach dieser Richtlinie für die Durchführung der Wahlen jeweils zuständigen Stellen von ver.di.

Konkurrierend sind Wahlvorschläge, die nicht gegnerisch sind und nicht von ver.di gemäß dieser Richtlinie legitimiert sind.

Bei unterschiedlichen Bewertungen in der Frage, ob eine Kandidatur auf einem konkurrierenden Wahlvorschlag vorliegt, ist der zuständige Fachbereichsvorstand einzuschalten, um zu versuchen, eine einvernehmliche Lösung zu erzielen

Weitere Festlegungen zu gegnerischen und konkurrierenden Organisationen bzw. Wahlvorschlägen bleiben einer gesonderten Regelung durch Bundesvorstand und Gewerkschaftsrat vorbehalten.

11. Die Richtlinie gilt entsprechend bei Wahlen der Jugend- und Auszubildendenvertretungen im Bereich des Betriebsverfassungsgesetzes. Die ver.di Richtlinie zur Jugendpolitik ist zu berücksichtigen.